



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Inputs Fachbereich Betriebsentwicklung BLW



suissemelio Fachtagung Olten, 16.06.2015
Samuel Brunner



Inhalt

- Projekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. e LwG
“Gemeinschaftliche Initiativen zur Kostensenkung”
- Anliegen des Finanzinspektorates BLW, FISP



Gemeinschaftliche Initiativen zur Kostensenkung (1)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 93 Abs. 1 Bst. e LwG
- Art. 19e SVV
- Art. 49 Abs. 1 Bst. c SVV
- Art. 49a SVV
- Art. 7a und 7b IBLV

- In Kraft seit: 1.1.2014



Gemeinschaftliche Initiativen zur Kostensenkung (2)

Ziele gemäss Botschaft Bundesrat vom 8.4.2013:

- “Mit einem finanziellen Beitrag kann der Anreiz zur Zusammenarbeit erhöht und die professionelle Vorbereitung und Umsetzung gefördert werden. Der Beitrag ermöglicht die Verwirklichung neuer und innovativer Ideen, vermindert die Startrisiken und trägt zur Kostensenkung bei”.

→ Förderung von Leuchtturmprojekten



Gemeinschaftliche Initiativen zur Kostensenkung (3)

Höhe der Unterstützung:

Beiträge

Bund: max. 30% der Kosten / max. Fr. 20'000.-

Kanton: max. 27% der Kosten / max. Fr. 18'000.-

Investitionskredite: 50 – 65% der Restkosten



Gemeinschaftliche Initiativen zur Kostensenkung (4)

Bisher unterstützte Fälle:

2014 Ein Fall mit Fr. 1'000.-

2015 Ein Fall mit Fr. 600.-



Gemeinschaftliche Initiativen zur Kostensenkung (5)

Fragen für Diskussion:

- Wie kann die vom Parlament eingeführte (gewünschte) Massnahme wirksam umgesetzt werden?
- Warum gibt es keine Projekte bei den Kantonen?
- Was müsste geändert werden, damit der parlamentarische Wille umgesetzt werden kann?



Anliegen und Forderungen des Finanzinspektorates (FISP) (1)

Grundlagen:

- Revisionen FISP bei verschiedenen Kantonen
- Art. 179 LwG: “Der Bundesrat beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone”

Auftrag an FBBE:

- Die Forderungen des FISP sind mit den Kantonen zu besprechen und umzusetzen
- Der FBBE ist für den korrekten Vollzug der Massnahmen verantwortlich



Anliegen und Forderungen des FISP (2)

Archivierung der Dokumente

Grundsätze:

- Dokumente und wichtige Informationen können bei entsprechender Sicherung und Verfügbarkeit elektronisch oder in Papierform archiviert werden
- Wichtige Dokumente feuersicher aufbewahren
- Wesentliche Informationen sind während folgenden Fristen aufzubewahren:
 - Beiträge: mind. 20 Jahre nach Schlusszahlung
 - IK und BHD: mind. Laufzeit der Darlehen

→ Wir werden den Kantonen eine Mitteilung machen



Anliegen und Forderungen des FISP (3)

Nachweis Pachtlandsicherung

Grundsatz: Sicherstellung der Landflächen ist Teil der Risikobeurteilung nach Art. 8 Abs. 2 SVV

Langfristige Pachtverträge (> 9 – 12 Jahre) sind speziell notwendig bei:

- Einem hohen Anteil Pachtland
- Grossen Flächen von einem Verpächter
- Hohen Investitionen mit entsprechender Verschuldung
- Einbezug zur SAK-Berechnung für die Einhaltung der Eintretenskriterien nach Art. 3 und 3a SVV
- In Gebieten mit grosser Nachfrage nach Pachtland



Anliegen und Forderungen des FISP (4)

**Überprüfen der Pauschalen bei Abrechnung;
insbesondere wenn in Prozent der Investitionssumme
gefördert wurde**

- Ausführung muss auch bei Investitionskrediten überprüft werden (Raumprogramm / Schlussabrechnung)
- Bei Nichteinhalten des Investitionsprogramms oder einer wesentlichen Kostenunterschreitung sind die Pauschalen zu kürzen
- Vollständige Auszahlung des IK erst nach Vorliegen der entsprechenden Rechnungen / Kosten(-abrechnung)
- Treuhänderische Verwendung der Kredite sicherstellen



Anliegen und Forderungen des FISP (5)

Änderung der Betriebsform oder Auslagerung von Betriebsteilen in juristische Gesellschaften

- Eigentumsübertragungen sind zu melden und zu überprüfen
- Speziell bei Diversifizierungen besteht die Gefahr, dass Teile ausgelagert oder bei der Hofübergabe zurückbehalten werden (nicht zulässig nach SVV, BGGB und RPG)
- Zweckentfremdung nach Art. 36 und 59 SVV beachten

→ Eine Umfrage bei den Kantonen wird vorgesehen, damit eine gezielte Überprüfung durchgeführt wird



Anliegen und Forderungen des FISP (6)

Revisionen der BHD- und IK-Rechnungen in den Kantonen

- Eingeschränkte Revision ermöglicht nur eine minimale Kontrolle
- Einführung einer ordentlichen Revision prüfen



Anliegen und Forderungen des FISP (7)

Zusammenarbeit zwischen den Stellen für den Vollzug von Beiträgen und IK / BHD

- Optimierungen prüfen
- Eine Stelle für alle Massnahmen erhöht die Effizienz
- Einfache, transparente Abläufe mindern die Risiken

→ Zusammenlegung der Vollzugsstellen prüfen

→ Verantwortung liegt nach LwG beim Kanton



Besten Dank für die Aufmerksamkeit und die gute Zusammenarbeit



Schweiz. Natürlich.